

beratung des Elternbeirates Vorträge und Aussprachen mit Vertretern der Betriebe und Genossenschaften, Leithochschulen und der Organe der bewaffneten Kräfte. Die Ergebnisse der Berufsberatung sind ab

6. Klasse mit den Klassenleitern, Fachlehrern, den Klassenelternaktivs und der Kommission Berufsberatung des Elternbeirates systematisch auszuwerten und spezielle Maßnahmen zur Herstellung einer weitgehenden Übereinstimmung der Berufswünsche der Schüler mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten festzulegen.

(2) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen treffen Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsberatung zur

- Unterstützung des für die Berufsaufklärung und -Orientierung benannten Lehrers*
- Information der Lehrer über die ökonomische Entwicklung des Territoriums, wichtiger Zweige, Betriebe und Berufe, über die Entwicklung der Wissenschaften, der Studienmöglichkeiten an Hoch- und Fachschulen und über Berufe der bewaffneten Kräfte
- Weiterbildung der Pädagogen
- Erläuterung der Aufgaben und Ziele der Berufsberatung, des Inhalts und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Berufe, der Berufsausbildungs- und Studienwege sowie der dazu vorhandenen Informationsmöglichkeiten in Elternversammlungen.

(3) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen veranlassen im Zusammenwirken mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ die

- Orientierung der Schüler auf Schwerpunktbereufe
- Gewinnung eines hohen Anteils weiblicher Bewerber für technische Berufe
- Orientierung der Schüler auf den Erwerb des Abiturs oder auf die Ausbildung zum Facharbeiter mit Abitur
- Einbeziehung der Berufsaufklärung und -Orientierung in die Tätigkeit der Schüler in mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Arbeitsgemeinschaften sowie bei ihrer Teilnahme an den Messen der Meister von morgen.

(4) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen haben die Elternvertretungen bei der Gestaltung der Berufsberatung durch regelmäßige Information über Inhalt und Maßnahmen der Berufsaufklärung und -Orientierung der Schule sowie mit Vorschlägen für die Mitarbeit der Eltern zu unterstützen.^{IV}

IV.

Aufgaben der Räte der Kreise

§ 8

(1) Die Räte der Kreise

- gewährleisten, daß die Berufsberatung den Erfordernissen der Strukturpolitik, der komplexen territorialen Entwicklung sowie der perspektivischen Veränderung der Berufs- und Qualifikationsstruktur entspricht

* § 20 Abs. 2 Buchst. e der Schulordnung vom 20. Oktober 1967 (GBl. II Nr. III S. 769)

— sichern, daß die Berufsberatung planmäßig und in hoher Qualität erfolgt

— beschließen auf der Grundlage der Perspektivpläne Maßnahmen zur Durchführung der Berufsberatung

— koordinieren die Zusammenarbeit der Betriebe und Genossenschaften, Schulen, Wirtschaftsorgane, Organe der bewaffneten Kräfte und gesellschaftlichen Organisationen

— gewährleisten, daß die Kreismessen der Meister von morgen zur Popularisierung von Berufen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der Strukturpolitik genutzt werden

— kontrollieren unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte die Durchführung der Berufsberatung.

(2) Für die Realisierung der von den Räten der Kreise beschlossenen Maßnahmen zur territorialen Koordinierung der Berufsberatung und für die Wahrnehmung der staatlichen Kontrolle der Berufsberatung sind die Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 9

(1) Die Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise

— analysieren die Ergebnisse der Berufsberatung sowie die Erfüllung des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung und werten sie mit den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, den Schulen, Betrieben und Genossenschaften aus

— sichern die Verallgemeinerung der wirksamsten Methoden der Berufsberatung

— arbeiten mit den von den Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften benannten Beauftragten für Berufsberatung zusammen und führen Maßnahmen zu deren Qualifizierung durch

— gestalten das planmäßige Zusammenwirken zwischen den Beauftragten für Berufsberatung der Betriebe und Genossenschaften und den für die Berufsaufklärung und -Orientierung benannten Lehrern der allgemeinbildenden Schulen

— unterstützen die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise bei der Weiterbildung der für die Berufsaufklärung und -Orientierung benannten Lehrer der allgemeinbildenden Schulen und der Fachberater.

(2) Die Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise

— sichern im Zusammenwirken mit den Betrieben und Genossenschaften, den Wehrkreiskommandos und den Volkspolizeikreisämtern die ständige Information der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und der Lehrkräfte der Schulen über Probleme der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Berufsberatung

— gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, den Betrieben und Genossenschaften die planmäßige und aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Betrieben, Genossenschaften und Schulen